
**Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Master of Business Administration (MBA)
an der Technischen Universität München**

Vom 22. März 2006

Auf Grund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und aufgrund von § 58 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-32-UK/WFK) erlässt die Technische Universität München folgende Fachprüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
 - § 2 Zweck der Masterprüfung
 - § 3 Studiumumfang, Regelstudienzeit, ECTS
 - § 4 Qualifikationsvoraussetzungen
 - § 5 Prüfungsausschuss
 - § 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsordnungen
 - § 7 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
 - § 8 Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung
 - § 9 Umfang und Wiederholung der Masterprüfung
 - § 10 Studienleistungen
 - § 11 Master's Thesis
 - § 12 Bewertung der Masterprüfung
 - § 13 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
 - § 14 Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens
- Anlage 1: Fächer und Fachprüfungen
Anlage 2: Eignungsfeststellungsverfahren

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München (ADPO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Business Administration" (MBA) verliehen. ²Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

§ 2

Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, ob er die Zusammenhänge seines Faches überblickt, und ob er die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

§ 3

Studienumfang, Regelstudienzeit, ECTS, Prüfungsfristen

- (1) ¹Der Höchstumfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 78 Credits verteilt auf drei Semester. ²Hinzu kommen im dritten Semester drei Monate für die Durchführung der Master's Thesis (12 Credits) gemäß § 11. ³Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt damit insgesamt drei Semester.
- (2) ¹Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ohne Projektarbeit beträgt 70 Semesterwochenstunden. ²Die Semesterwochenstunde dauert 45 Minuten.
- (3) ¹Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen errechnet sich aufgrund der Anzahl der in Credits gemessenen Lehrveranstaltungsstunden gemäß des European Credit Transfer System (ECTS). ²Die Lehrveranstaltungsstunde wird mit einer Gewichtung von mindestens einem, höchstens zwei Credits umgerechnet, wobei als Zwischenwert nur eine Vergabe von 1,5 Credits möglich ist. ³Pro Semester sind 30 Credits zu vergeben.
- (4) Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Pflicht-, Wahlpflichtbereich gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang MBA beträgt mit der Master's Thesis 90 Credits.

- (5) ¹Ein Student soll sich so rechtzeitig zu den Fachprüfungen der Masterprüfung anmelden, dass er diese bis spätestens Ende des dritten Semesters ablegen kann. ²Entsprechend § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c ADPO muss die Masterprüfung damit spätestens bis Ende des fünften Semesters erstmals abgelegt werden. ³Andernfalls gilt die Masterprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang MBA wird nachgewiesen durch:
1. nachstehende Hochschulabschlüsse:
 - a) einen an einer inländischen Universität erworbenen überdurchschnittlichen Bachelorabschluss in einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiengang oder
 - b) einen an einer ausländischen Universität erworbenen international anerkannten überdurchschnittlichen Bachelorabschluss in einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiengang oder
 - c) einen an einer inländischen Fachhochschule erworbenen, überdurchschnittlichen Diplom-, Master- oder Bachelorabschluss in einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiengang oder
 - d) einen an einer inländischen Universität erworbenen Diplom-, Magister- oder Masterabschluss in einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiengang oder
 - e) einen an einer ausländischen Hochschule erworbenen Abschluss, der den unter Buchst. c und d genannten Abschlüssen gleichwertig ist,
 2. ¹durch adäquate Kenntnisse der englischen Sprache. ²Hierzu ist von Teilnehmern, deren Muttersprache bzw. Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL), das „International English Language Testing System“ (IELTS) oder die „Cambridge Main Suite of English examinations“ zu erbringen. ³Alternativ kann der Nachweis durch eine gute Note in Englisch (entsprechend mindestens 10 von 15 Punkten) in einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung erbracht werden.
 3. das Bestehen der Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang MBA gemäß Anlage 2.
- (2) ¹Ein überdurchschnittlicher Abschluss gemäß Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis e ist gegeben, wenn als Gesamtnote mindestens „gut“/2,5 erzielt wurde oder wenn der Student im Ranking seines Abschlussjahrgangs nach einer entsprechenden Bescheinigung der zuständigen Prüfungsbehörde unter den 20 von Hundert besten Absolventen ist. ²Zur Feststellung, ob ein ausländischer Abschluss mit überdurchschnittlichen Leistungen abgelegt wurde, wird das Ergebnis der ausländischen Prüfung in entsprechender Anwendung der Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14./15. März 1991 in der jeweils geltenden Fassung) in das deutsche Notensystem umgerechnet.

- (3) ¹Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Art. 82 Bayerisches Hochschulgesetz. ²Der Prüfungsausschuss kann im Rahmen der Zulassung zum Masterstudium MBA die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren sowie die Zulassung vom Ablegen von Zusatzprüfungen abhängig machen.

§ 5

Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 5 ADPO ist der Masterprüfungsausschuss für Wirtschaftswissenschaften.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Über die Gleichwertigkeit und Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem zuständigen Prüfer.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs MBA an der Technischen Universität München im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) Es müssen jedoch mehr als die Hälfte der Prüfungsleistungen der Masterprüfung, gemessen gemäß ECTS, im Masterstudiengang MBA an der Technischen Universität München erbracht werden.

§ 7

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) Die Fachprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgelegt.
- (2) ¹Fachprüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Seminararbeiten und/oder Präsentationen erbracht. ²Mündliche Einzelprüfungen dauern mindestens 20 und höchstens 60 Minuten, schriftliche Prüfungen mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. ³Mündliche Mehrfachprüfungen dauern mindestens 15 Minuten je Kandidat. ⁴Seminararbeiten haben in der Regel einen Umfang von mindestens zwei und höchstens vier Semesterwochenstunden. ⁵Präsentationen dauern mindestens 10 und höchstens 30 Minuten. ⁶Die Entscheidung, auf welche Art eine Fachprüfung durchgeführt wird, treffen die fachlich zuständigen Prüfer in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss. ⁷Dem Studenten sind die Prüfungsart, soweit sich diese nicht aus Anlage 1 ergibt, und die Prüfungsdauer 14 Tage vor der betreffenden Prü-

fung, in jedem Fall jedoch spätestens 14 Tage vor Ende der Vorlesungszeit in geeigneter Weise bekannt zu geben.

- (3) ¹Jedem Prüfungsfach werden die in Anlage 1 jeweils aufgeführten Credits zugeordnet, deren Festlegung unter Beachtung des § 3 Abs. 3 zu erfolgen hat. ²Diese sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für die Studenten mit der Belegung dieses Faches verbunden ist. ³Die Credits sind erbracht, wenn die entsprechende Fachprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (4) Auf Antrag des Studenten und mit Zustimmung der Prüfer sollen bei deutschsprachigen Vorlesungen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.
- (5) Prüfungen finden in der Regel in den ersten drei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit statt.

§ 8

Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in dem Masterstudiengang MBA gilt ein Student zu den Fachprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.
- (2) ¹Zur Teilnahme an einer Fachprüfung im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie zur Projektarbeit ist eine Meldung in der durch Aushang bekannt gegebenen Form beim zuständigen Prüfungsausschuss erforderlich. ²Der Aushang kann auch in elektronischer Form, beispielsweise über ein Portal erfolgen.

§ 9

Umfang und Wiederholung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
 1. die Fachprüfungen gemäß Abs. 2,
 2. die Bearbeitung eines Projektes im Umfang von 8 Semesterwochenstunden,
 3. die Master's Thesis gemäß § 11.
- (2) ¹Die Fachprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Neben den in Anlage 1 genannten Pflichtfächern sind in dem Schwerpunktmodul Wahlpflichtfächer im Umfang von 24 Credits und in dem Managementmethoden-Modul Wahlpflichtfächer im Umfang von 14 Credits gemäß Anlage 1 zu wählen. ³Im Schwerpunktmodul sind zwei Module im Umfang von jeweils 12 Credits auszuwählen. ⁴Ein Schwerpunktmodul ist aus dem wirtschaftswissenschaftlichen Bereich zu wählen. ⁵Absolventen des Studienganges Bauingenieurwesen dürfen das Schwerpunktmodul "Construction Management" nicht wählen.
- (3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

- (4) ¹Ist die Fachprüfung nicht bestanden, so kann sie in den betroffenen Fächern wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin, spätestens aber sechs Monate nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abzulegen. ³Geschieht dies nicht, so gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden. ⁴Nicht bestandene Prüfungen in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach können nicht durch eine bestandene Fachprüfung in einem anderen Fach ersetzt werden.
- (5) ¹Für jeden Studenten werden beim Masterprüfungsausschuss ein Bonus- und ein Maluspunktekonto geführt. ²Das Bonuspunktekonto enthält die Summe an Credits aller im Rahmen des Masterstudiengangs MBA bestandenen Fachprüfungen. ³Das Maluspunktekonto enthält die Summe an Credits aller nicht bestandenen Prüfungsversuche. ⁴Der Stand des Maluspunktekontos entscheidet über die Zulassung zur zweiten Wiederholung von Fachprüfungen. ⁵Eine zweite Wiederholung von Fachprüfungen ist nur möglich, wenn der Stand des Maluspunktekontos den Wert von 52 Credits nicht überschreitet.
- (6) Bei Nichterscheinen zum Prüfungstermin gilt die Fachprüfung als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 13 ADPO vorliegen.
- (7) ¹Erkennt der Prüfungsausschuss Gründe an, die für ein Nichterscheinen zu Prüfungen geltend gemacht werden, so sind die Prüfungen beim nächst möglichen Prüfungstermin abzulegen, soweit die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. ²§ 13 Abs. 3 Satz 2 ADPO bleibt unberührt.
- (8) ¹Die Bearbeitung des Projektes kann aus folgenden Teilleistungen bestehen: schriftliche Hausarbeit, sonstige schriftliche Leistungen (z.B. Protokolle, Arbeitsberichte), mündlichen Leistungen (Referat, Präsentation, Fachbeiträge). ²Einzelheiten legt unter Beachtung der Studienordnung der hauptamtliche Hochschullehrer fest, der für die jeweilige Projektarbeit verantwortlich ist. ³Eine erfolgreiche Teilnahme an der Projektarbeit setzt voraus, dass die zu erbringende Prüfungsleistung mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. ⁴Eine unterschiedliche Gewichtung der Prüfungsteilleistungen liegt im Ermessen des Prüfers. ⁵Die Prüfungsleistung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den gewichteten Noten aller Teilleistungen. ⁶Bei der Mittelung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁷Ist die Projektarbeit nicht bestanden, so kann es einmal mit neuem Thema wiederholt werden.

§ 10

Studienleistungen

Im Masterstudiengang MBA sind keine Studienleistungen zu erbringen.

§ 11

Master's Thesis

- (1) Jeder Kandidat hat im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen.

- (2) Die Master's Thesis muss spätestens unmittelbar nach erfolgreicher Ablegung der letzten Fachprüfung begonnen werden.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf drei Monate nicht überschreiten. ²Auf schriftlichen Antrag des Studenten kann die Bearbeitungsfrist in besonders begründeten Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Themensteller um höchstens einen Monat verlängert werden.
- (4) ¹Die Master's Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. ²Es muss eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache vorangestellt sein.
- (5) ¹Der Abschluss der Master's Thesis besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Vortrag über deren Inhalt (Verteidigung der Master's Thesis). ²Der Vortrag geht nicht in die Bewertung ein.
- (6) ¹Die Bewertung der Master's Thesis erfolgt innerhalb von zwei Monaten in der Regel durch den Betreuer und einen weiteren Prüfer. ²Von der Bestellung eines zweiten Prüfers kann in Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses abgesehen werden, wenn kein zweiter fachkundiger Prüfer zur Verfügung steht oder seine Bestellung das Prüfungsverfahren unangemessen verzögern würde. ³Wird die Arbeit vom Betreuer als nicht bestanden bewertet, so muss sie von einem zweiten, dem Fach der Master's Thesis möglichst nahe stehendem Prüfer bewertet werden.
- (7) ¹Die Master's Thesis ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. ²Die Note für die Master's Thesis wird als ungewichteter arithmetischer Mittelwert aus den Einzelnoten der Prüfer gebildet und an die Notenskala des § 16 Abs. 1 und 2 ADPO angeglichen. ³Für die bestandene Master's Thesis werden 12 Credits vergeben.
- (8) Ist die Master's Thesis nicht bestanden, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden.

§ 12

Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen und die Projektarbeit bestanden sind sowie die Master's Thesis mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Fachprüfungen und der Projektarbeit gemäß § 9 Abs. 2 sowie der Master's Thesis errechnet. ²Die Notengewichte der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechen den zugeordneten Credits.
- (3) Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 16 ADPO ausgedrückt.

§ 13

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, so ist ein Zeugnis auszustellen, das die einzelnen Prüfungsfächer und die in diesen Fächern erzielten Noten, das Thema und die Note der Master's Thesis sowie die Gesamtnote enthält.
- (2) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Grades „Master of Business Administration“ (MBA) beurkundet wird. ²Die Masterurkunde wird vom Präsidenten der Technischen Universität München unterzeichnet, das Zeugnis vom Vorsitzenden des Masterprüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (3) Außerdem wird ein englischsprachiges Diploma Supplement ausgehändigt.

§ 14

Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2005 in Kraft.

- **ANLAGE 1: Fächer und Fachprüfungen**

Abkürzungen:

SP: Schriftliche Prüfung

SA: Schriftliche Arbeit (Seminararbeit, Projektbericht, Master's Thesis)

PA: Projektarbeit

PR: Präsentation

MV: Mündliche Verteidigung

MP: Mündliche Prüfung

Nr.	Bezeichnung der Fachprüfung (deutsch)	Bezeichnung der Fachprüfung (englisch)	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart
-----	---------------------------------------	--	------	-----	---------	-------------

Module Basisausbildung (Pflichtfächer)

I	<i>Methoden der Betriebswirtschaftslehre</i>	Techniques of Business Studies				
1	<i>Buchführung</i>	Accounting	1	2	2	SP
2	<i>Kosten- und Leistungsrechnung</i>	Cost Accounting and Results Accounts	1	2	2	SP
3	<i>Management Science</i>	Management Science	1	2	2	SP
4	<i>Empirische Sozialforschung</i>	<i>Empirical Research in Social Sciences</i>	1	2	2	SP
II	<i>Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre</i>	Basics of General Business Studies				
1	<i>Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre</i>	General Business Studies	1	2	2	SP
2	<i>Rechnungslegung nach Handels- und Steuerrecht</i>	Financial Accounting and Tax Accounting	1	2	2	SP
3	<i>Unternehmensführung und -planung</i>	Corporate Management and Planning	1	2	2	SP
4	<i>Organisation und Strategie</i>	Organization and Strategy	1	2	2	SP
5	<i>Finanzmanagement</i>	Financial Management	1	2	2	SP
6	<i>Marketing</i>	Marketing	1	2	2	SP
7	<i>Wertschöpfungsmanagement</i>	Value Added Management	1	2	2	SP
8	<i>Controlling</i>	Controlling	1	2	2	SP
III	<i>Grundlagen der Volkswirtschaftslehre</i>	Basics of Economics				
1	<i>Volkswirtschaftslehre 1</i>	<i>Economics 1</i>	1	2	2	SP
2	<i>Volkswirtschaftslehre 2</i>	<i>Economics 2</i>	1	2	2	SP
IV	<i>Grundlagen der Rechtswissenschaften</i>	Basics of Law				
1	<i>Wirtschaftsprivatrecht 1</i>	<i>Business Law 1 (BGB)</i>	1	2	2	SP
2	<i>Wirtschaftsprivatrecht 2</i>	<i>Business Law 2 (HGB)</i>	2	2	2	SP

Nr.	Bezeichnung der Fachprüfung (deutsch)	Bezeichnung der Fachprüfung (englisch)	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart
-----	---------------------------------------	--	------	-----	---------	-------------

Schwerpunktmodul: Aus folgender Liste sind zwei Module zu belegen. Pro Modul wird empfohlen, im 2. Semester 6 und im 3. Semester 6 Credits zu erbringen. Insgesamt sind pro Modul 12 Credits zu erbringen.

***) Prüfungsart wird vom jeweiligen Prüfer festgelegt**

	I Accounting – Auditing - Consulting	Accounting – Auditing - Consulting				
1	<i>Controlling</i>	Controlling	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
2	<i>Strategische Unternehmensführung</i>	Strategic Management	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
3	<i>Corporate Governance</i>	Corporate Governance	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
4	<i>Unternehmensberatung</i>	Consulting	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
5	<i>Konzernrechnungslegung und -prüfung</i>	Consolidated Financial Statements	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
6	<i>Unternehmens- und Jahresabschlussanalyse</i>	Analysis of Financial Statements	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
7	<i>Seminar Unternehmensberatung und Prüfung</i>	Seminar: Consulting and Auditing	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
8	<i>Unternehmensbewertung und Bewertung von Unternehmenszusammenschlüssen</i>	Valuation of Enterprises, Mergers & Acquisitions	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
9	<i>Management Accounting</i>	Managerial Accounting	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
	II Arbeits- und Organisationspsychologie sozio-technischer Systeme	Work and organisational psychology of socio-technical systems				
1	<i>Arbeits- und Organisationspsychologie: Einführung</i>	Introduction to work and organisational psychology	2./3.	2	2	SP
2	<i>Arbeits- und Organisationsanalyse</i>	Job and Organisational analysis	2./3.	2	2	SA
3	<i>Personalauswahl und Diagnostik</i>	Personnel selection	2./3.	2	2	SA
4	<i>Arbeitsgestaltung und Organisationsentwicklung</i>	Work design and organisational development	2./3.	2	2	SA
5	<i>Stress, Arbeitsmotivation und Commitment</i>	Job strain, motivation and commitment	2./3.	2	2	SA
6	<i>Personalentwicklung und Intervention</i>	Personnel development and intervention	2./3.	2	2	SA
7	<i>Kommunikation und Konfliktbewältigung in Organisationen</i>	Communication and conflict management in organisations	2./3.	2	2	SA

Nr.	Bezeichnung der Fachprüfung (deutsch)	Bezeichnung der Fachprüfung (englisch)	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart
III	Bauprozessmanagement	Construction Management				
1	Baubetriebswirtschaftslehre 1	Construction Economics 1	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
2	Privates Baurecht	Construction Law	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
3	Qualitätsmanagement	Total Quality Management	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
4	Verwaltungsrecht	Administrative Law	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
5	Grundstücksrecht	Real Estate Law	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
6	Schlüsselfertiger Hoch- und Ingenieurbau	Contract Management in Building and Infrastructure Projects	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
7	Grundlagen des (Bau-) Projektmanagements	Principles of Project Management	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
8	Baubetriebswirtschaftslehre 2	Construction Economics 2	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
9	Spezielle Baubetriebslehre	Special Topics in Construction Management	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
10	AVA- Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung	Tendering, Bidding, and Billing	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
11	Baubetriebsplanung	Planing of Operations	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
12	Unternehmensorientiertes Datenmanagement	Advanced Data and Information Management	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
13	CAFM – Computer Aided Facility Management	CAFM – Computer Aided Facility Management	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
14	Facility Management	Facility Management	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
15	Projektstudium 1	Project Case Study 1	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
16	Projektstudium 2	Project Case Study 2	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
17	Seminar Unternehmerringenieur	Seminar: The Executive Engineer	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
18	Immobilien-Projectentwicklung	Project Development	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
IV	Berufs- und Arbeitspädagogik	Vocational and Industrial Education				
1	Einführung in die Berufspädagogik	Introduction in Vocational Education	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
2	Didaktik 1 - Grundlagen	Didactics 1: Foundations	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
3	Psychosoziale Problembereiche der Bildung und Erziehung	Psychosocial Aspects of Education	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
4	Arbeitspädagogik	Industrial Education	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
5	Didaktik 2 – Berufliche Bildung	Didactics 2: Vocational Education	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
6	Berufsbildungs- und Arbeitsrecht	Law of vocational Training and Labour Law	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
7	Ausgewählte Aspekte der Pädagogik	Structural Aspects of Educational Science	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)

Nr.	Bezeichnung der Fachprüfung (deutsch)	Bezeichnung der Fachprüfung (englisch)	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart
V	<i>Dienstleistungs- und Operations Management</i>	Service & Operations Management				
1	<i>Grundlagen des Service und Operations Management</i>	Introduction to Service and Operations Management	2./3.	2	2	SP
2	<i>Stochastische Dienstleistungssysteme</i>	Stochastic Service Systems	2./3.	2	2	SP
3	<i>Fallstudienübung Stochastische Dienstleistungssysteme</i>	Case Studies in Stochastic Service Systems	2./3.	1	1	SA
4	<i>Rechnerübung Simulation mit ARENA</i>	Simulation with ARENA	2./3.	1	1	PA
5	<i>Projektplanung und -kontrolle</i>	Project Management	2./3.	2	2	SP
6	<i>Fallstudienübung Projektplanung und -kontrolle</i>	Case Studies in Project Management	2./3.	1	1	SA
7	<i>Projektplanung und -kontrolle mit MS Project</i>	Project Management with Microsoft Project	2./3.	1	1	PA
8	<i>Dienstleistungslogistik</i>	<i>Service Logistics</i>	2./3.	2	2	SP
9	<i>Fallstudienübung Dienstleistungslogistik</i>	<i>Case Studies Service Logistics</i>	2./3.	1	1	SA
10	<i>Optimierung mit OPL</i>	Optimization with OPL	2./3.	1	1	PA
11	<i>Revenue Management and Pricing</i>	Revenue Management and Pricing	2./3.	2	2	SP
12	<i>Fallstudienübung Revenue Management and Pricing</i>	Case Studies in Revenue Management and Pricing	2./3.	1	1	SA
13	<i>Seminar Service und Operations Management</i>	<i>Seminar: Service and Operations Management</i>	2./3.	2	2	SA
VI	Real Estate Management	Real Estate Management				
1	<i>Einführung in die Immobilienökonomie</i>	Basics of Real Estate Economics	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
2	<i>Grundzüge der räumlichen Planung</i>	Introduction to Regional and Community Planning	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
3	<i>Städtebau und Regionalplanung</i>	Town Planning	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
4	<i>Wertermittlung und Portfoliomanagement</i>	Valuation and Portfolio Management	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
5	<i>Seminar "Immobilienökonomie"</i>	Seminar: Real Estate Economics	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
6	<i>Projektentwicklung</i>	Project Development	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
7	<i>Objektmanagement und Finanzierung</i>	Object Management and Finance	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
8	<i>International Real Estate Management</i>	International Real Estate Management	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
9	<i>Investitionsrechnung (mit Schwerpunkt Immobilienökonomie)</i>	<i>Investment appraisal for real estate investments</i>	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
10	<i>Kosten- und Leistungsrechnung (mit Schwerpunkt Immobilienökonomie)</i>	<i>Cost Accounting and Results Accounts for Real Estate Economics</i>	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)

Nr.	Bezeichnung der Fachprüfung (deutsch)	Bezeichnung der Fachprüfung (englisch)	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart
VII	Information, Organisation und Management	Information, Organization and Management				
1	<i>Information, Organisation und Management</i>	Information, Organization and Management	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
2	<i>Strategische Planung in Informations- und Kommunikationsmärkten</i>	Strategic planning in information and communication markets	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
3	<i>Mobile Kommunikation: Entwicklung und Vermarktung von mobilen Diensten</i>	Mobile communication	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
4	<i>Unternehmenskommunikation: Internationale Verhandlungsstrategien</i>	<i>Corporate Communication : International Negotiation Strategies</i>	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
5	<i>Medienmanagement</i>	Media management	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
6	<i>Elektronische Märkte - Grundlagen des E-Business</i>	Electronic Markets – e-business basics	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
7	<i>Mass Customization und Open Innovation</i>	Mass Customization and Open Innovation	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
8	<i>Telekommunikation und Wettbewerb in globalen Märkten</i>	<i>Telecommunication and Competition in Global Markets</i>	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
VIII	Entrepreneurial Finance	Entrepreneurial Finance				
1	<i>Entrepreneurship & Finance</i>	Entrepreneurship and Finance	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
2	<i>Venture Valuation</i>	Venture Valuation	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
3	<i>Venture Capital & Private Equity</i>	Venture Capital & Private Equity	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
4	<i>Debt Financing for Entrepreneurs</i>	Debt Financing for Entrepreneurs	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
5	<i>Entrepreneurship & Law 1</i>	Entrepreneurship and Law 1	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
6	<i>Entrepreneurship & Law 2</i>	Entrepreneurship and Law 2	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
7	<i>OMV Seminar on Creativity, Technology and Innovation</i>	OMV Seminar on Creativity, Technology & Innovation	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
8	<i>Cases Studies in Entrepreneurial</i>	Case Studies in Entrepreneurial Finance 1	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
9	<i>Cases Studies in Entrepreneurial</i>	Case Studies in Entrepreneurial Finance 2	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
10	<i>Investment Banking for Entrepreneurs</i>	Investment Banking for Entrepreneurial Firms	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
11	<i>Seminar in Entrepreneurial Finance</i>	Seminar in Entrepreneurial Finance 1	2./3.	4	4	SP/SA/PA/PR/MP*)
12	<i>Seminar in Entrepreneurial Finance</i>	Seminar in Entrepreneurial Finance 2	2./3.	4	4	SP/SA/PA/PR/MP*)
IX	Logistik Management	Logistics Management	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
1	<i>Logistik im Industriebetrieb</i>	Logistics within Industrial Firms	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
2	<i>Internationale Logistik</i>	International Logistics	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
3	<i>Seminar zur Logistik</i>	Seminar in Logistics	2./3.	4	4	SP/SA/PA/PR/MP*)
4	<i>Seminar zum Wertschöpfungsmanagement</i>	Seminar in Value Creation Management	2./3.	4	4	SP/SA/PA/PR/MP*)
X	Finanzmanagement	Finance Management				
1	<i>Unternehmensbewertung</i>	<i>Corporate Valuation</i>	2./3.	2	2	SP
2	<i>Bank- und Finanzmanagement</i>	Banking & Finance Seminar	2./3.	2	2	SA/PR
3	<i>Unternehmensfinanzierung</i>	<i>Corporate Finance</i>	2./3.	4	4	SP
4	<i>Quantitatives Bankmanagement</i>	<i>Quantitative Banking</i>	2./3.	2	2	SP
5	<i>Portfolio Theory and Asset Pricing</i>	Portfolio Theory and Asset Pricing	2./3.	4	4	SP
6	<i>Empirisches Finanzmanagement</i>	Empirical Corporate Finance	2./3.	2	2	SP
7	<i>Futures und Options Märkte</i>	Futures and Options Markets	2./3.	2	2	SP
8	<i>Financial Statement Analysis, Valuation and Corporate Performance</i>	Financial Statement Analysis, Valuation and Corporate Performance	2./3.	2	2	SP
9	<i>Seminar: Unternehmensbewertung</i>	<i>Seminar Corporate Valuation</i>	2./3.	2	2	SA

Nr.	Bezeichnung der Fachprüfung (deutsch)	Bezeichnung der Fachprüfung (englisch)	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart
XI	Technologie und Gesellschaft	Technology and Society				
1	<i>Demokratie und Technik</i>	Democracy and Technology	2./3.	2/4 ¹⁾	2/4 ¹⁾	SP/SA/PA/PR/MP*)
2	<i>Innovations- und Technologie-Governance</i>	Governance of Innovation and Technology	2./3.	2/4 ¹⁾	2/4 ¹⁾	SP/SA/PA/PR/MP*)
3	<i>Geschichte der Konsumgüter</i>	History of Consumption Goods	2./3.	2/4 ¹⁾	2/4 ¹⁾	SP/SA/PA/PR/MP*)
4	<i>Technik und Umwelt</i>	Technology and the Environment	2./3.	2/4 ¹⁾	2/4 ¹⁾	SP/SA/PA/PR/MP*)
XII	Wirtschaftsrecht	Business Law				
1	<i>Gesellschaftsrecht</i>	Law of Business Associations and Corporations	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
2	<i>Patente, Marken, Lizenzen</i>	<i>Intellectual Property Law (Patents, Trademarks, Licences)</i>	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
3	<i>Marketing- und Werberecht</i>	Law of Advertising and Marketing; Special Forms of Sales	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
4	<i>Finanzierungsverträge und Kreditsicherheiten</i>	Collaterals and Finance Agreements	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
5	<i>Schuldrecht (Vertiefung)</i>	<i>Law of Obligations 2</i>	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
6	<i>Sachenrecht - Recht der beweglichen Sachen</i>	Law of Chattels	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
7	<i>Grundstücksrecht</i>	Real Estate Law	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
8	<i>Arbeitsrecht</i>	Labor Law	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
9	<i>Allgemeines Steuerrecht</i>	<i>Tax Law 1</i>	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
10	<i>Einzelsteuern</i>	<i>Tax Law 2</i>	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
11	<i>Verwaltungsrecht</i>	Administrative Law	2./3.	2	2	SP/SA/PA/PR/MP*)
XIII	Markt und Information	Market and Information				
1	<i>Volkswirtschaftslehre 3</i>	<i>Economics 3</i>	2./3.	2	2	SP
2	<i>Volkswirtschaftslehre 4</i>	<i>Economics 4</i>	2./3.	2	2	SP
3	<i>Industrieökonomik 1</i>	<i>Industrial Organization 1</i>	2./3.	2	2	SP
4	<i>Industrieökonomik 2</i>	<i>Industrial Organization 2</i>	2./3.	2	2	SP
5	<i>Finanzwissenschaft 1</i>	<i>Public Economics 1</i>	2./3.	2	2	SP
6	<i>Finanzwissenschaft 2</i>	<i>Public Economics 2</i>	2./3.	2	2	SP
7	<i>Finanzwissenschaft 3</i>	<i>Public Economics 3</i>	2./3.	2	2	SP
8	<i>Finanzwissenschaft 4</i>	<i>Public Economics 4</i>	2./3.	2	2	SP
9	<i>Bildungsökonomik 1</i>	<i>Economics of Education 1</i>	2./3.	2	2	SP
10	<i>Bildungsökonomik 2</i>	<i>Economics of Education 2</i>	2./3.	2	2	SP

1) PR = 2 Credits ; PR+SA = 4 Credits

Nr.	Bezeichnung der Fachprüfung (deutsch)	Bezeichnung der Fachprüfung (englisch)	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart
-----	---------------------------------------	--	------	-----	---------	-------------

Managementmethoden-Modul:

Aus folgender Liste wird empfohlen, im 2. Semester 8 Credits und im 3. Semester 6 Credits zu erbringen. Aus den 7 Modulen ist jeweils ein Wahlpflichtfach im Umfang von jeweils 2 Credits zu wählen. Insgesamt sind in dem Managementmethoden-Modul 14 Credits zu erzielen.

I	Unternehmensführung	General Management				
1	<i>Strategische Unternehmensführung</i>	Corporate Strategy	2./3.	2	2	SP
2	<i>Unternehmensführung</i>	Corporate Management	2./3.	2	2	SP
3	<i>Unternehmensführung und -planung</i>	<i>Management and Strategy</i>	2./3.	2	2	SP
4	<i>Strategisches Bankmanagement</i>	<i>Strategic Bank Management</i>	2./3.	2	2	SP
II	Wirtschaftsrecht	Business Law				
1	<i>Patente, Marken, Lizenzen</i>	Intellectual Property Law (IP)	2./3.	2	2	SP
2	<i>Kartellrecht und unlauterer Wettbewerb</i>	Antitrust and Unfair Competition Law	2./3.	2	2	SP
3	<i>Europäisches Wirtschaftsrecht 1</i>	EU Business Law	2./3.	2	2	SP
III	Innovation / Marketing	Innovation / Marketing				
1	<i>Service Marketing and Service Innovation</i>	Service Marketing and Service Innovation	2./3.	2	2	SP
2	<i>Projektplanung und -kontrolle</i>	Project Management	2./3.	2	2	SP
3	<i>Entrepreneurial Finance</i>	<i>Entrepreneurial Finance</i>	2./3.	2	2	SP
4	<i>Geschäftsidee und Markt - Businessplan - Grundlagenseminar</i>	Business Idea and Markets – Basic Business Plan Seminar	2./3.	2	2	SP
5	<i>Gründung von High-Tech-Unternehmen</i>	Foundation of high-tech enterprises	2./3.	2	2	SP
6	<i>New Product Development</i>	New Product Development	2./3.	2	2	SP
7	<i>IT-Management</i>	IT-Management	2./3.	2	2	SP
IV	Supply Chain Management / Operations	Supply Chain Management / Operations				
1	<i>Grundlagen des Service und Operations Management</i>	<i>Introduction to Service & Operations Management</i>	2./3.	2	2	SP
2	<i>Supply Chain Management</i>	Supply Chain Management	2./3.	2	2	SP
3	<i>Produktionsmanagement</i>	Production Management	2./3.	2	2	SP
4	<i>Einkaufsmanagement</i>	Purchase Management	2./3.	2	2	SP
5	<i>Qualitätsmanagement</i>	Quality Management	2./3.	2	2	SP
V	Accounting / Financial Management	Accounting / Financial Management				
1	<i>Venture Capital & Valuation</i>	Venture Capital & Valuation	2./3.	2	2	SP
2	<i>Unternehmenskooperation und -zusammenschlüsse: Mergers and Acquisitions</i>	Mergers & Acquisitions and Company Valuation	2./3.	2	2	SP
3	<i>Finanzierungsmanagement</i>	<i>Managerial Finance</i>	2./3.	2	2	SP
4	<i>Unternehmensbewertung</i>	Corporate Valuation	2./3.	2	2	SP
5	<i>Finanzdienstleistungen</i>	Financial Services	2./3.	2	2	SP
VI	Internationales Management	International Management				
1	<i>Unternehmensführung und Globalisierung</i>	Corporate Management and Globalization	2./3.	2	2	SP
2	<i>Wertsteigerung von Industrie- und Dienstleistungsunternehmen</i>	Value Creation of Industry and Service Companies	2./3.	2	2	SP
3	<i>Corporate Governance</i>	<i>Corporate Governance</i>	2./3.	2	2	SP
VII	Personalführung und -management	Leadership				
1	<i>Personalführung und Personalmanagement</i>	<i>Leadership and Human Resource Management</i>	2./3.	2	2	SP

2	<i>Kommunikations-kompetenz</i>	Communication Competence	2./3.	2	2	SP
3	<i>Geschäftsmodell, Vertrieb und Finanzen - Businessplan - Aufbau-seminar</i>	Business Model, Sales & Finance - Advanced Business Plan Seminar	2./3.	2	2	SP
4	<i>Informations- und Kommunikationsmanagement: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und strategische Kommunikation</i>	Public Relations Management	2./3.	2	2	SP
5	<i>Überlebensstrategien: Chancen und Herausforderungen in der Unternehmensführung</i>	Strategic Turnaround Management	2./3.	2	2	SP
6	<i>Führung und Organisation: Unternehmensorganisation</i>	Corporate Organization and Leadership	2./3.	2	2	SP

Projektarbeit

1	Project Studies	2.	8	8	Verschiedene §9 Abs. 8
---	-----------------	----	---	---	---------------------------

Master's Thesis

1	Master's Thesis	3.		12	SA/MV
---	-----------------	----	--	----	-------

- **ANLAGE 2: Eignungsfeststellungsverfahren**

**Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang MBA
an der Technischen Universität München**

1. Zweck der Feststellung

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang MBA setzt neben den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 2 den Nachweis der Eignung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 voraus. ²Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Grundverständnis des Bewerbers in abstrakten und logischen, ökonomischen und organisatorischen sowie systemorientierten Fragestellungen;
- 1.2 ausreichendes Durchhaltevermögen und Problemlösungsverhalten bei komplexen Fragestellungen;
- 1.3 sprachliche Ausdrucksfähigkeit und
- 1.4 wissenschaftliche Arbeitsweise.

2. Verfahren zur Feststellung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jährlich durch die Fakultät der Wirtschaftswissenschaften durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren sind auf den von der Fakultät herausgegebenen Formularen bis zum 31. Mai an den Dekan oder den Studiendekan der Fakultät zu stellen (Ausschlussfrist). ²Unterlagen gemäß Nr. 2.3.2 können bis zum 15. August nachgereicht werden.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.3.1 ein tabellarischer Lebenslauf,
- 2.3.2 ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 4,
- 2.3.3 eine schriftliche Begründung von maximal 1 bis 2 DIN-A4 Seiten für die Wahl des Masterstudiengangs MBA an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er sich für den Masterstudiengang MBA an der Technischen Universität München besonders geeignet hält,
- 2.3.4 ein in englischer oder deutscher Sprache abgefasster Aufsatz von maximal 2000 Wörtern. Der Vorsitzende der Kommission kann ein oder mehrere Themen zur Wahl stellen. Dies ist den Bewerbern spätestens bis zum 15. Mai bekannt zu geben;
- 2.3.5 eine Versicherung, dass der Bewerber die Begründung für die Wahl des Studiengangs und den Aufsatz selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat,
- 2.3.6 ggfs. eine studiengangsspezifische Berufsausbildung oder berufspraktische Tätigkeit,
- 2.3.7 ggfs. fachspezifische Zusatzqualifikationen (z.B. Teilnahme an einem Forschungswettbewerb),

- 2.3.8 ein Nachweis von Bewerbern, deren Muttersprache nicht Englisch ist über die Teilnahme an einem anerkannten Sprachtest wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL).

3. Kommission zur Eignungsfeststellung

- 3.1 ¹Die Eignungsfeststellung wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den Masterstudiengang MBA zuständige Studiendekan, mindestens zwei Hochschullehrer und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. ²Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer sein. ³Ein studentischer Vertreter wirkt in der Kommission beratend mit.
- 3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fachbereichsrat im Benehmen mit dem Studiendekan. ²Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 48 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Durchführung des Feststellungsverfahrens

4.1 Erste Stufe der Durchführung des Feststellungsverfahrens.

- 4.1.1 ¹Die Kommission beurteilt anhand der eingehenden schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzt (Erste Stufe der Durchführung des Feststellungsverfahrens). ²Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst von jeweils zwei Kommissionsmitgliedern gesichtet und selbständig bewertet. ³Die Kommission prüft sodann auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob der Bewerber sich aufgrund seiner nachgewiesenen Qualifikation und seiner dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium eignet. ⁴Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten zu bewerten wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist.
- 4.1.2 ¹Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
- 4.1.3 ¹Bewerber, die 66 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Eignungsfeststellung, ungeeignete Bewerber mit weniger als 33 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission delegiert werden.

4.2 Zweite Stufe der Durchführung des Feststellungsverfahrens.

- 4.2.1 ¹Die übrigen Bewerber werden zu einem Eignungsfeststellungsgespräch eingeladen (Zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens).
- ²Der Termin für das Eignungsfeststellungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ³Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsfeststellungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁴Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. ⁵Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden

Gründen an der Teilnahme am Eignungsfeststellungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

- 4.2.2 ¹Das Eignungsfeststellungsgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber und soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ³Das Eignungsfeststellungsgespräch erstreckt sich auf die Motivation des Bewerbers für den Masterstudiengang MBA und die in Nr. 1 aufgeführten Eignungsparameter. ⁴Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang MBA vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁵In dem Gespräch muss der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass er für den Studiengang geeignet ist.
- 4.2.3 ¹Das Eignungsfeststellungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Eignungsfeststellungsgesprächs auf einer Punkteskala von 0 bis 100 fest, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist.
- 4.2.4 ¹Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen von Nr. 5.2.3. ²Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden. ³Bewerber, die 66 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft. ⁴Die Entscheidung kann mit der Auflage verbunden werden, dass der Bewerber Eignungsprüfungen in grundlegenden Fächern erfolgreich ablegen muss. ⁵Die Kommission entscheidet, ob der Bewerber aufgrund der Ergebnisse der Ergänzungsprüfungen zugelassen werden kann.
- 4.2.5 ¹Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission übertragen werden. ⁴Ein ablehnender Bescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 4.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang MBA gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

5. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens in der ersten und in der zweiten Stufe ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

6. Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang MBA nicht erbracht haben, können das Eignungsfeststellungsverfahren einmal wiederholen.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität München vom 16. Februar 2005 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 20. Januar 2006 Nr. X/4-5e65(TUM)-10b/11 522/05.

München, den 22. März 2006
Technischen Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 22. März 2006 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. März 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. März 2006.